

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/12/11 97/07/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1997

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## **Norm**

VwGG §34 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z2;  
VwGG §46 Abs1;  
VwGG §46 Abs2;  
VwRallg;  
WRG 1959 §117 Abs4;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/07/0202

## **Rechtssatz**

Der angefochtene Bescheid, auf den sich der nach § 46 Abs 2 VwGG gestellte Wiedereinsetzungsantrag bezieht, enthält eine (negative) Entscheidung über die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung in einer Wasserrechtsbauangelegenheit an den Bf und nach dessen Angaben auch die Rechtsmittelbelehrung, daß gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen Berufung eingebracht werden können (der Bf beruft; gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde erhebt er VwGH-Beschwerde; VwGH hebt Bescheid der Berufungsbehörde wegen deren Unzuständigkeit auf - Berufung unzulässig -; nach seinen Angaben hat der Bf auf Grund der genannten Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den nunmehr angefochtenen Bescheid versäumt). Gegen die nunmehr angefochtene Entscheidung ist nicht nur auf Grund des § 117 Abs 4 erster Satz WRG eine Berufung unzulässig; auch die Anrufung des VwGH ist wegen der sukzessiven Gerichtszuständigkeit nach § 117 Abs 4 zweiter Satz WRG unzulässig (Hinweis B 21.9.1995, 95/07/0043). Ist die Beschwerde gegen einen Bescheid unzulässig, dann kann der Partei durch die Versäumung der Beschwerdefrist kein Rechtsnachteil erwachsen, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist abzuweisen ist.

## **Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist  
Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070201.X01

## **Im RIS seit**

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)